

Wahl eines Kirchengemeinderates in einer neu errichteten Pfarrei

Formularblock

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Formular	Seite
1	Leitfaden – Wahl eines Kirchengemeinderates	3
<hr/>		
Wahlvorbereitung		
2	Rückmeldebogen Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter	11
3	Aufruf Kandidatinnen und Kandidaten	12
4	Ankündigung Kirchengemeinderatswahlen	13
5	Wahlbenachrichtigung und Antwort	14
6	Wahlbenachrichtigung allgemeine Briefwahl	16
7	Kandidatenvorschläge	17
8	Einverständniserklärung – Kandidatinnen und Kandidaten	19
9	Liste der Kandidatinnen und Kandidaten	21
10	Liste der Kandidatinnen und Kandidaten Foto	23
11	Materialien für die Briefwahl – Hinweise	25
12	Briefwahlschein	26
13	Antrag auf Briefwahl Verzeichnis Briefwahl	28
<hr/>		
Durchführung der Wahl		
14	Stimmzettel	29
15	Stimmzettel für die Persönlichkeitswahl	31
16	Stimmzettel für die Persönlichkeitswahl nach Einleitung Listenwahl	33
17	Bekanntgabe Wahllokal und Wahlzeit	35
18	Wahllokal Hinweispfeil	36
19	Zählliste	37
<hr/>		
Nach der Wahl		
20	• Sofortmeldung Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnis	38
21	• Bekanntgabe der gewählten Mitglieder	40
22	• Wahlbericht für die Wahl des Kirchengemeinderates	41
23	• Meldung aller Adressen der Mitglieder des Kirchengemeinderates	44

Leitfaden

für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

Aufgabe	Frist
<p>1. Wahltermin Der Termin zur Neuwahl des Kirchengemeinderates ist vom Bischof festgesetzt.</p>	<p>29./30. Januar 2022</p>
<p>2. Rechtsgrundlage und Verantwortlichkeit Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien</p> <p>(1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereitet der amtierende Pfarreienrat die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen.</p> <p>(2) Mindestens drei Monate vor der Wahl beruft der Pfarreienrat den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.</p> <p>(4) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.</p>	
<p>3. Entscheidungen Der Pfarreienrat entscheidet zu Beginn der Wahlvorbereitungen darüber ...</p> <ul style="list-style-type: none">... ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird,... ob die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt wird (nur in Pfarreien bis 800 Mitgliedern).	<p><i>Die Entscheidung, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll muss aus organisatorischen Gründen 3 Monate vor der Wahl getroffen werden.</i></p>

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

Aufgabe	Frist
<p>4. Aufgaben</p> <p>Zur Vorbereitung gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren,einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen (mindestens zwei Personen),eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen,einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu erstellen,Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen,die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben,für die Wahllokale oder die allgemeine Briefwahl Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,für die Teilnahme an der Wahl zu werben.	<p><i>rechtzeitig</i></p>
<p>5. Wahlausschuss und Wahlvorstand</p> <p>Der Pfarreienrat beruft einen Wahlausschuss, dem mindestens zwei Personen angehören.</p> <p>Der Wahlausschuss ist in Rückbindung mit dem verantwortlichen Gremium zuständig für die konkrete Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl.</p> <p>Der Wahlausschuss bereitet die Kirchengemeinderatswahl organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">das Wählerverzeichnis aufzustellen,Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten,Briefwahlunterlagen zu beschaffen,das Wahllokal vorzubereiten. <p>Zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen im Wahllokal oder zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer bzw. einem Vorsitzenden.</p> <p>Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu berufen. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p><i>mindestens 3 Monate vor der Wahl</i></p> <p><i>spätestens 8 Wochen vor der Wahl</i></p>
<p>6. Wahlbeauftragte</p> <p>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen ist.</p> <p>Als Kontaktperson für das Dekanat und das Bistum erhält die bzw. der Wahlbeauftragte die notwendigen Materialien und Medien für die Kirchengemeinderatswahlen in der Pfarrei.</p>	<p><i>mindestens 3 Monate vor der Wahl</i></p>

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

	Aufgabe	Frist
7.	<p>Reflexion der Amtszeit Der Pfarreienrat reflektiert die bisherige Amtszeit.</p>	
8.	<p>Zahl der zu wählenden Mitglieder Entsprechend § 3 Abs. 3 der Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O) beträgt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden</p> <p>bis 1000 Katholikinnen und Katholiken: 4 Mitglieder bis 5000 Katholikinnen und Katholiken: 6 Mitglieder bis 8000 Katholikinnen und Katholiken: 8 Mitglieder über 8000 Katholikinnen und Katholiken: 10 Mitglieder</p> <p>Die Kirchengemeinde muss über die zu wählende Anzahl an Mitgliedern in den Kirchengemeinderat informiert werden.</p>	
9.	<p>Kandidatinnen und Kandidaten Der Pfarreienrat und der Wahlausschuss organisieren die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten und führen dazu notwendige Veranstaltungen durch.</p>	<i>bei allen Gelegenheiten des pfarrlichen Lebens</i>
10.	<p>Listenwahl Die Wahl findet in der Regel aufgrund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen.</p>	
11.	<p>Briefwahl Der Pfarreienrat entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Wenn sich das verantwortliche Gremium für eine allgemeine Briefwahl entscheidet, sind die folgenden Hinweise entsprechend zu modifizieren. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.</p>	<i>mindestens 3 Monate vor der Wahl</i>
12.	<p>Persönlichkeitswahl In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann das verantwortliche Gremium beschließen, die Wahl nach den Prinzipien der Persönlichkeitswahl durchzuführen.</p>	<i>bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin</i>
13.	<p>Wählerverzeichnis Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Die Wählerverzeichnisse werden in gedruckter Form automatisch zugesandt.</p>	<i>rechtzeitig</i>
14.	<p>Wahlvorschläge Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder werden aufgerufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss schriftlich das Einverständnis erklären.</p>	<i>spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin</i>

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

	Aufgabe	Frist
15.	Kandidatenliste Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin die Kandidatenliste auf.	<i>spätestens 4 Wochen vor der Wahl</i>
16.	Veröffentlichung Kandidatenliste Die Kandidatenliste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.	<i>spätestens 3 Wochen vor der Wahl</i>
17.	Wahlhilfsmittel Der Wahlausschuss veranlasst den Druck der Stimmzettel und die Beschaffung der administrativen Wahlhilfsmittel.	<i>rechtzeitig</i>
18.	Briefwahlunterlagen Der Wahlausschuss hält Briefwahlunterlagen bereit. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Diese Wählerinnen und Wähler sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.	<i>14 Tage vor dem Wahltermin bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin</i>
19.	Wahllokale Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Wahllokale fest.	<i>rechtzeitig</i>
20.	Wahlvorstand Der Wahlausschuss beruft für jedes Wahllokal bzw. für die allgemeine Briefwahl einen Wahlvorstand (mindestens 4 Mitglieder) und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.	<i>spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin</i>
21.	Bekanntgabe Wahllokale und Wahlzeit Der Wahlausschuss gibt die Wahllokale und die Wahlzeiten bekannt.	<i>rechtzeitig</i>
22.	Wahlzeit	<i>29./30. Januar 2022</i>
23.	Wahlhandlung	<i>29./30. Januar 2022</i>
24.	Wahldurchführung	<i>29./30. Januar 2022</i>
25.	Feststellung des Wahlergebnisses Das verantwortliche Gremium stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahlniederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest.	<i>nach der Wahl</i>

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

Aufgabe	Frist
<p>26. Meldung Wahlergebnis Am Wahlabend übermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte das Wahlergebnis an das Dekanatsbüro.</p>	<p><i>29./30. Januar 2022</i></p>
<p>27. Dank an Kandidatinnen und Kandidaten Das verantwortliche Gremium dankt besonders den Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden.</p>	<p><i>nach dem Wahlwochenende</i></p>
<p>28. Einspruchsrecht Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim zuständigen Dechant erhoben werden.</p>	<p><i>Einspruchsfrist bis zum 2. Sonntag nach der Wahl</i></p>
<p>29. Hinzuwahlsitzung Binnen vier Wochen nach der Wahl treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu einer Sitzung zusammen, um weitere Mitglieder hinzu zu wählen. Dazu lädt der Pfarrer ein.</p>	<p><i>innerhalb von 4 Wochen</i></p>
<p>30. Konstituierende Sitzung Der Pfarrer hat binnen drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates einzuladen. In der Regel wählen die Kirchengemeinderäte in der konstituierenden Sitzung ihre Delegierten in den Pfarreienrat.</p>	<p><i>innerhalb von 3 Wochen</i></p>
<p>31. Wahlbericht Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten dem Dekanatsbüro zuzusenden.</p>	<p><i>unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung</i></p>

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Kirchengemeinderat:

(1) Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnung hat.

(2) Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, und nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
 - a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
 - c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
 - d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
 - e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.
- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind.
Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

Hinweise zum Wahlverfahren

Das Wahlverfahren hat sich gegenüber den Wahlen von 2015 nicht sehr verändert.

Auf folgende Anpassungen wird aber ausdrücklich hingewiesen:

1. Das Wahlverfahren wurde, was die Größe und Aufgaben des Wahlausschusses angeht, vereinheitlicht und verschlankt. Dadurch wird die Zahl der notwendigen Gremiensitzungen (Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat, Mitglieder des Pfarreienrat Direkt) reduziert. Darüber hinaus lädt nun der Pfarrer zu den Berufungs- bzw. Hinzuwahlsitzungen und den konstituierenden Sitzungen ein (ebenfalls eine Vereinheitlichung).
2. Die Frist zwischen der Berufungs- bzw. Hinzuwahlsitzung bis zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat) wurde von vier auf drei Wochen reduziert.
3. Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde zu prüfen, ob die ehrenamtlichen Personen bereits ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten an die Kirchengemeinde gegeben haben. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde dazu verpflichtet diese Personen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG schriftlich zu verpflichten. Die Nachweise sind revisionsfähig im Pfarrbüro vorzuhalten.
(Bitte nutzen Sie hierzu die folgenden Vordrucke, die Sie auch auf der Webseite <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/> finden:
1. Erläuterungen_DSE_und_Verpflichtung_Ehrenamtliche UND
2. Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamt)
Für den Fall, dass bereits der ausgefüllte Formularsatz im Pfarrbüro vorliegt ist es nicht erforderlich diesen neu ausfüllen zu lassen.
Bestenfalls erfolgt vor der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses die datenschutzrechtliche Sensibilisierung/Schulung dieser Personen.
4. Der Pfarrer belehrt in der konstituierenden Sitzung die neu gewählten Mitglieder der Gremien und verpflichtet sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG. Eine Empfehlung der Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz zum Umgang mit diesen gesetzlichen Anforderungen in der Praxis finden Sie im KA 2020 Nr. 110 (auf Seite 18 der Bekanntmachung Nutzungsbedingungen). Die neu gewählten Gremienmitglieder unterzeichnen die Verpflichtungserklärung und überlassen dem Pfarrer eine Ausfertigung/eine Kopie für die revisionsfähige Vorhaltung in den Akten des Pfarrbüros.

Leitfaden für die Durchführung der Wahl der Räte 2022

- Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit datenschutzrechtlich zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck erhalten alle Gewählten ein Starterpaket „Datenschutz für Ehrenamtliche“, in dem auch über verschiedene Schulungsmöglichkeiten informiert wird. Für den Fall, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat/Kirchengemeinderat/Kirchengemeindeverbandsvertretung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeitenden besetzt ist, gilt die Verpflichtung zur Qualifizierung und zur Teilnahme an der Online Schulung für den Kirchlichen Datenschutz.

(Bekanntmachung KA 2018 Nr. 142)

Wo in den Leitfäden kein anderes Vorgehen vermerkt ist, gelten die Verfahren, die in den gültigen Ordnungen beschrieben sind.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Dekanatsbüro oder an:

Bischöfliches Generalvikariat

Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung

Dr. Thomas P. Föbel, Referent Kirchliche Räte

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon 0651 / 7105 328 | 0160 / 96 747 312

E-Mail raete@bistum-trier.de | www.bistum-trier.de

www.herausgerufen.bistum-trier.de/wahlen

Hier stehen die Formularblöcke zum Download zur Verfügung.

Bischöfliches Generalvikariat
Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung
Mustorstraße 2
54290 Trier

Bitte per Mail an:
raete@bistum-trier.de
und das zuständige
Dekanatsbüro

Bitte
bis Donnerstag,
28. Oktober 2021
zurücksenden.

Absender

Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

Pfarrei (Name der neu zu errichtenden Pfarrei)

E-Mail-Adresse

HINWEISE: an die Adresse der Wahlbeauftragten bzw. des Wahlbeauftragten werden die Informationen zur Wahl kostenfrei geschickt.

DATENSCHUTZ: Die Wahlbeauftragte bzw. der Wahlbeauftragte ist, sofern noch nicht geschehen, vor der Übergabe des Wählerverzeichnisses schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG zu verpflichten (vgl. Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche, Vordruck liegt im Pfarrbüro vor oder steht Ihnen unter <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/> zur Verfügung.)

In der Pfarrei liegt eine von der/vom Wahlbeauftragten unterzeichnete Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 KDG revisionsfähig vor.

Ja Nein

Die Angaben werden nach Abschluss der Wahl gelöscht.

Pfarrei:

Wir suchen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Kirchengemeinderates

Am 29./30. Januar 2022 wird in unserer neu errichteten Pfarrei der Kirchengemeinderat gewählt. Der Kirchengemeinderat trägt zusammen mit dem Pfarrer die Verantwortung für das Leben, die Entwicklung und die Vermögensverwaltung unserer Pfarrei. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann dazu Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist, wer katholisch ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, und nach staatlichem Recht volljährig ist.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
- der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind.

Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie selbst bereit sind zu kandidieren oder wenn Sie andere dafür vorschlagen möchten.

Ihre Kandidatenvorschläge müssen dem Wahlausschuss spätestens bis zum _____ vorliegen.

Anfragen richten Sie bitte an:

Pfarrei:

Liebe Pfarrangehörige,

in unserer neu errichteten Pfarrei wird der Kirchengemeinderat am 29./30. Januar 2022 gewählt. Die von Ihnen gewählten Frauen, Männer tragen für die kommenden Jahre Verantwortung für die Gestaltung, Vermögensverwaltung und die Entwicklung des Gemeindelebens unserer Pfarrei.

Aufgabe des Kirchengemeinderates ist es, in allen die Pfarrei betreffenden Fragen beratend oder beschließend mitzuwirken und zusammen mit engagierten Menschen und Gruppen unserer Pfarrei für die Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse zu sorgen.

Zur Neuwahl des Kirchengemeinderates bitten wir Sie:

- **Schlagen Sie Kandidatinnen und Kandidaten vor;**
- **überlegen Sie, ob eine Kandidatur für Sie in Betracht kommt;**
- **gehen Sie am 29./30. Januar 2022 zur Wahl bzw. machen Sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch.**

Herzlich laden wir Sie ein, von Ihrem Wahlrecht aktiv Gebrauch zu machen und Ihren neuen Kirchengemeinderat zu wählen.

In dieser Zeit, in der sich viele Zukunftsfragen für unsere Kirche in einer neuen Qualität stellen, benötigt unsere Pfarrei engagierte Menschen, die Verantwortung übernehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie:



Pfarrei:

Wahlbenachrichtigung

Am 29./30. Januar 2022 findet in unserer Pfarrei die Wahl des Kirchengemeinderates statt. Als Mitglied der Pfarrei sind Sie wahlberechtigt.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Wahl zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben.

Die Wahl findet statt am:

Ort

Datum | Uhrzeit

Mit dieser Karte können Sie auch Briefwahl beantragen, wenn Sie am 29./30. Januar 2022 verhindert sind. Füllen Sie dazu bitte die Rückseite aus und leiten die Karte an das Pfarrbüro/den Wahlausschuss weiter. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 27. Januar 2022 vorliegen.

Herzlichen Dank und viele Grüße

Ihre Pfarrgemeinde



Pfarrei:

Wahlbenachrichtigung

Am 29./30. Januar 2022 findet in unserer Pfarrei die Wahl des Kirchengemeinderates statt. Als Mitglied der Pfarrei sind Sie wahlberechtigt.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Wahl zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben.

Die Wahl findet statt am:

Ort

Datum | Uhrzeit

Mit dieser Karte können Sie auch Briefwahl beantragen, wenn Sie am 29./30. Januar 2022 verhindert sind. Füllen Sie dazu bitte die Rückseite aus und leiten die Karte an das Pfarrbüro/den Wahlausschuss weiter. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 27. Januar 2022 vorliegen.

Herzlichen Dank und viele Grüße

Ihre Pfarrgemeinde

Antwort

Ich beantrage Briefwahl gemäß Wahlordnung.

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Name | Vorname

Straße

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Antwort an

Antwort

Ich beantrage Briefwahl gemäß Wahlordnung.

Bitte senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:

Name | Vorname

Straße

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Antwort an

Pfarrei:



Sehr geehrtes Pfarrmitglied,

am 29./30. Januar 2022 findet in unserer Pfarrei die Wahl des Kirchengemeinderates statt. Als Mitglied der Pfarrei sind Sie wahlberechtigt. Die Wahl (siehe beiliegenden Stimmzettel) wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt. Deswegen bekommen Sie heute diese Unterlagen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Wahl zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben. In diesem Brief finden Sie den Wahlumschlag, den Briefwahlschein, den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

Angaben zum Verfahren finden Sie auf dem Wahlschein.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und senden Sie den Wahlumschlag zusammen mit dem ausgefüllten Briefwahlschein und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag **bis spätestens 30. Januar 2022** an die auf dem Wahlumschlag aufgedruckte Adresse zurück.

Herzlichen Dank
Ihre Pfarrgemeinde

* In einigen Pfarreien finden zusätzlich Wahlen zum Verwaltungsrat statt.

Pfarrei:



Sehr geehrtes Pfarrmitglied,

am 29./30. Januar 2022 findet in unserer Pfarrei die Wahl des Kirchengemeinderates statt. Als Mitglied der Pfarrei sind Sie wahlberechtigt. Die Wahl (siehe beiliegenden Stimmzettel) wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt. Deswegen bekommen Sie heute diese Unterlagen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Wahl zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben. In diesem Brief finden Sie den Wahlumschlag, den Briefwahlschein, den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag.

Angaben zum Verfahren finden Sie auf dem Wahlschein.

Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und senden Sie den Wahlumschlag zusammen mit dem ausgefüllten Briefwahlschein und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag **bis spätestens 30. Januar 2022** an die auf dem Wahlumschlag aufgedruckte Adresse zurück.

Herzlichen Dank
Ihre Pfarrgemeinde

* In einigen Pfarreien finden zusätzlich Wahlen zum Verwaltungsrat statt.

Pfarrei:

Kirchengemeinderatswahl 2022

Für den Kirchengemeinderat können Katholikinnen und Katholiken kandidieren, die seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben und nach staatlichem Recht volljährig sind.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
- c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Kandidatenvorschläge

Für die Wahl zum Kirchengemeinderat am 29./30. Januar 2022 schlage ich folgende Personen als Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor. Ich bitte den Wahlausschuss zu klären, ob die vorgeschlagenen Personen bereit sind zu kandidieren.

■ _____
Name | Vorname

Anschrift

■ _____
Name | Vorname

Anschrift

■ _____
Name | Vorname

Anschrift

■ _____
Name | Vorname

Anschrift

■ _____
Name | Vorname

Anschrift

Ort | Datum

Unterschrift der vorschlagenden Person

Dieser Kandidatenvorschlagszettel muss spätestens zum _____
beim Wahlausschuss vorliegen, damit dieser die Möglichkeit hat, die Bereitschaft zur
Kandidatur zu klären. Bitte geben Sie Ihren Vorschlag im zuständigen Pfarrbüro ab.

Kirchengemeinderatswahl 2022

Für den Kirchengemeinderat können Katholikinnen und Katholiken kandidieren, die seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben und nach staatlichem Recht volljährig sind.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
- c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind.

Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Als Kandidatin | Kandidat für die Wahl zum Kirchengemeinderat schlage ich vor:

Name | Vorname

Anschrift

Alter

Beruf

Ort | Datum

Unterschrift der vorschlagenden Person

Der Kandidatenvorschlag muss bis zum _____ beim Wahlausschuss vorliegen.

Bitte geben Sie Ihren Vorschlag im zuständigen Pfarrbüro ab.



Bereitschaftserklärung der Kandidatin | des Kandidats:

Ich bin zur Kandidatur bereit.

Die Wahlordnung regelt den Umgang mit den Wahlvorschlägen und schreibt die Veröffentlichung der Kandidatenliste vor.

Wir erbitten darüber hinaus Ihre Einwilligung zur ortsüblichen Veröffentlichung (z.B. mittels Pfarrbrief, Webseite der Pfarrei, Aushang) Ihrer Adresse, Ihres Alters, Ihres Berufs, einem Foto und einer Kurzvorstellung Ihrer Person.

Mit der Veröffentlichung bin ich einverstanden. Ja Nein

Ort | Datum

Unterschrift der Kandidatin | des Kandidaten

DATENSCHUTZ: Nach Eingang der u.a. Einwilligung werden die Kandidatinnen und Kandidaten umfassende datenschutzrechtliche Informationen nach § 14 ff. KDG erhalten (vgl. Formularsatz Einwilligung und Datenschutz Ehrenamtliche). Ein Vordruck liegt im Pfarrbüro vor oder steht Ihnen unter <https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/bistumsverwaltung/generalvikariat/datenschutz/materialienmustervordrucke/> zur Verfügung.



Pfarrei:

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten

Am 29./30. Januar 2022 wird in unserer Pfarrei der Kirchengemeinderat neu gewählt. Folgende Personen sind bereit zu kandidieren:

Foto	Kurzvorstellung

Bitte würdigen Sie die Bereitschaft zur Kandidatur, indem Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Kirchengemeinderatswahl 2022

Materialien für die Briefwahl

Um Wählerinnen und Wählern zu ermöglichen, sich an der Kirchengemeinderatswahl brieflich zu beteiligen oder um eine allgemeine Briefwahl (§ 7 Wahlordnung) durchführen zu können, werden die folgenden Materialien benötigt:

Neutraler DIN A5 Fensterumschlag



Der **neutrale DIN A5 Fensterumschlag** soll alle für die Briefwahl notwendigen Unterlagen aufnehmen.

Wenn das Adressetikett im Adressfeld des Briefwahlscheins aufgeklebt wird, dann erleichtert die damit sichtbare Anschrift im Fenster das Din A5 Fensterumschlags die Übergabe an die Wählerinnen und Wähler.

Die Briefwahlumschläge werden zur Verfügung gestellt.

Briefwahlschein



Als Voraussetzung für die Gültigkeit der Briefwahl, müssen die Wählerinnen und Wähler die persönliche Stimmabgabe mit dem **Briefwahlschein** bestätigen.

Die Vorlage für den Briefwahlschein findet sich im Formularblock.

Begleitschreiben



Formal ist das **Begleitschreiben** nicht notwendig, aber für die Wählerinnen und Wählern ist es stilvoll und hilfreich. Es gibt ja nicht so oft die Gelegenheiten, mit den Gemeindemitgliedern direkt Kontakt aufzunehmen.

Zusätzlich zu den Erläuterungen zur Kirchengemeinderatswahl kann für die Mitarbeit in der Pfarrei geworben werden. Diese Chance sollte genutzt werden.

Briefwahlumschlag



Der **Briefwahlumschlag** ist eine Sonderfertigung. Er ist so konzipiert, dass er den Stimmzettelumschlag und den Briefwahlschein aufnehmen kann. In diesen Briefwahlumschlag müssen die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Briefwahlschein stecken. Den Briefwahlumschlag senden die Wählerinnen und Wähler an den Wahlvorstand.

Stimmzettelumschlag



Der **Stimmzettelumschlag** ist ein einfacher unbedruckter Briefumschlag, in den die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel stecken und zu kleben. Wichtig ist, dass für den gesamten Wahlvorgang identische Stimmzettelumschläge verwendet werden.

Die Briefwahlumschläge werden zur Verfügung gestellt.

Stimmzettel



Die Kopiervorlage für den **Stimmzettel** befindet sich im Formularblock.

Pfarrei:



Briefwahlschein für die Wahl der Räte 2022

Frau | Herr

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

**Vom Wählenden oder einer Hilfsperson
auszufüllen!**

Ort | Datum

Unterschrift der Wählerin | des Wählers
oder einer Hilfsperson

Liebe Wählerin, lieber Wähler,

Sie sind berechtigt, bei Abgabe dieses Briefwahlscheines bei der Wahl der Räte am 29./30. Januar 2022 im Bistum Trier entsprechend dem auf dem beiliegenden

Stimmzettel benannten Wahlmodell (Pfarrgemeinderatswahl oder Kirchengemeinderatswahl) in der oben bezeichneten Pfarrei zu wählen.

gez. Der Wahlvorstand

Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt.

Pfarrei:



Briefwahlschein für die Wahl der Räte 2022

Frau | Herr

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

**Vom Wählenden oder einer Hilfsperson
auszufüllen!**

Ort | Datum

Unterschrift der Wählerin | des Wählers
oder einer Hilfsperson

Liebe Wählerin, lieber Wähler,

Sie sind berechtigt, bei Abgabe dieses Briefwahlscheines bei der Wahl der Räte am 29./30. Januar 2022 im Bistum Trier entsprechend dem auf dem beiliegenden

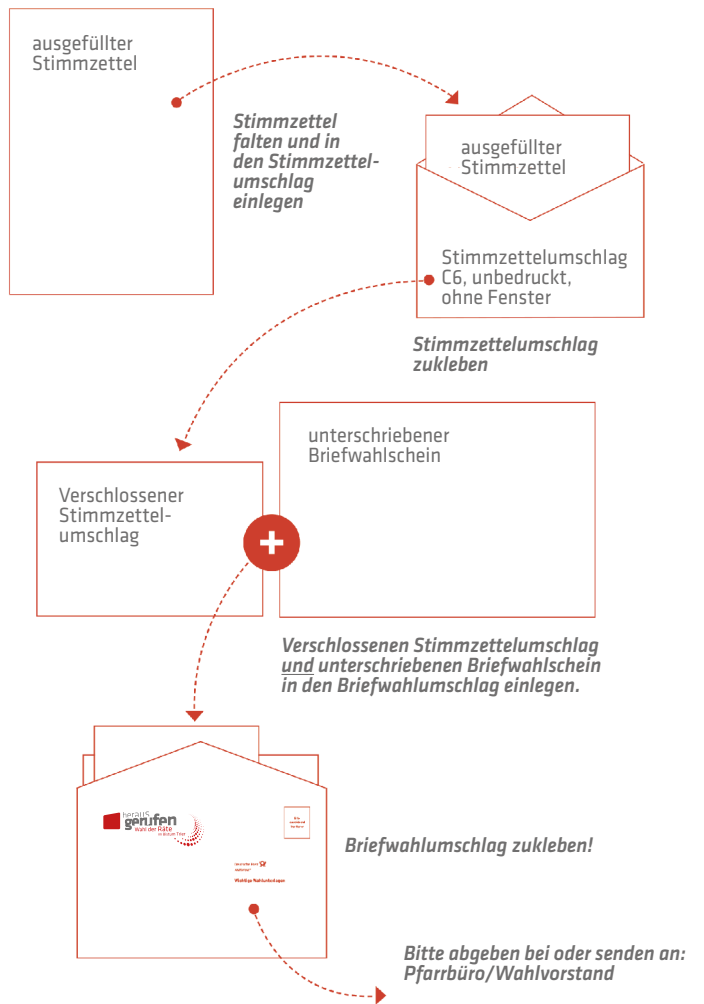
Stimmzettel benannten Wahlmodell (Pfarrgemeinderatswahl oder Kirchengemeinderatswahl) in der oben bezeichneten Pfarrei zu wählen.

gez. Der Wahlvorstand

Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt.

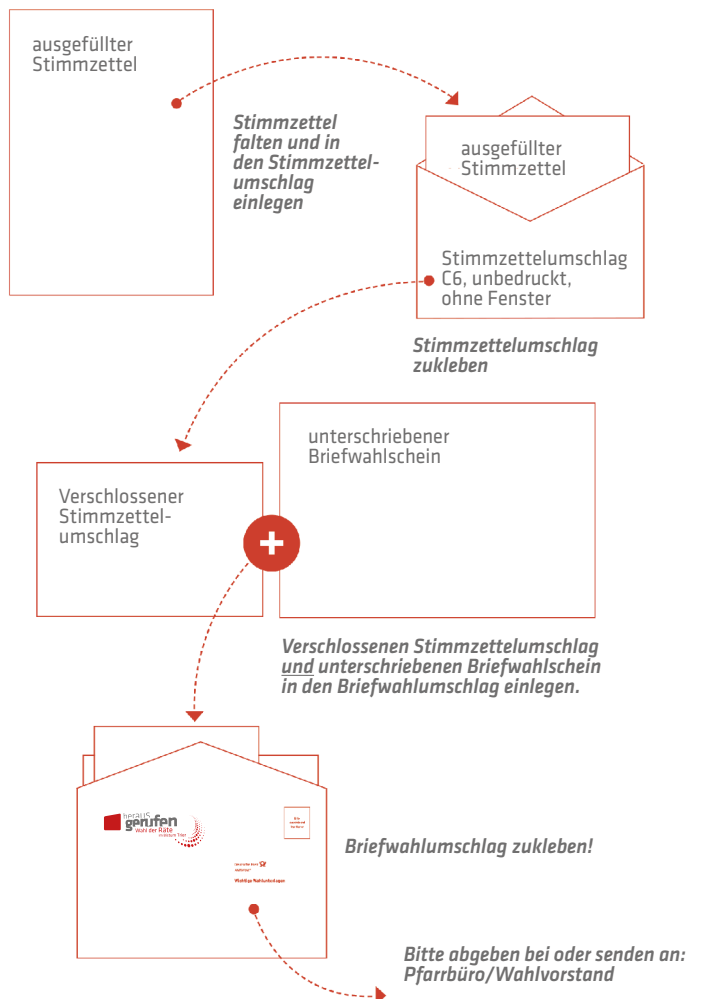
Hinweise zur Briefwahl

1. Füllen Sie den Stimmzettel persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson aus.
2. Stecken Sie nur den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen.
3. Stecken Sie dann den Stimmzettelumschlag und den Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag, den Sie bitte zukleben.
4. Übermitteln Sie den Wahlbrief per Post (frankiert) oder auf andere Weise an den Wahlvorstand so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag eingegangen ist.



Hinweise zur Briefwahl

1. Füllen Sie den Stimmzettel persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson aus.
2. Stecken Sie nur den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen.
3. Stecken Sie dann den Stimmzettelumschlag und den Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag, den Sie bitte zukleben.
4. Übermitteln Sie den Wahlbrief per Post (frankiert) oder auf andere Weise an den Wahlvorstand so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag eingegangen ist.





Pfarrei:

Kirchengemeinderatswahl 2022 | Stimmzettel für die Persönlichkeitswahl am _____

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen sind. Deshalb dürfen auf diesem Stimmzettel höchstens die Namen von _____ Personen aufgeführt werden, die alle eindeutig bestimmbar sein müssen.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, und nach staatlichem Recht volljährig ist.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
- c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Name Vorname	Anschrift (wenn bekannt)



Pfarrei:

Kirchengemeinderatswahl 2022 | Stimmzettel für die Persönlichkeitswahl nach Einleitung Listenwahl am _____

Die Wahl wurde als Listenwahl eingeleitet. Es haben sich jedoch nicht genügend Personen zur Kandidatur bereit erklärt. Um die Wahl weiter gültig durchführen zu können, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl fortgesetzt. Die unten aufgeführten Personen sind zur Kandidatur bereit.

Für die Wahl haben die Wählerinnen und Wähler zwei Möglichkeiten:

1. Wenn nachstehend aufgeführte Personen gewählt werden sollen, so bleibt der Name stehen. Wenn Personen nicht gewählt werden sollen, so ist der Name zu streichen.
2. Bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates können weitere Namen eingetragen werden.

Wer wählt, hat _____ Stimmen. Deshalb dürfen auf diesem Stimmzettel höchstens die Namen von _____ Personen aufgeführt werden, die alle eindeutig bestimmbar sein müssen, gegebenenfalls durch Beifügung ihrer Anschrift. Die nicht gestrichenen Namen werden auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder angerechnet..

Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat, und nach staatlichem Recht volljährig ist.

Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,

- a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
- c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
- d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehenden Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

Name Vorname	Anschrift (wenn bekannt)	Beruf

Wahllokal

Geöffnet am _____

von _____ bis _____ Uhr

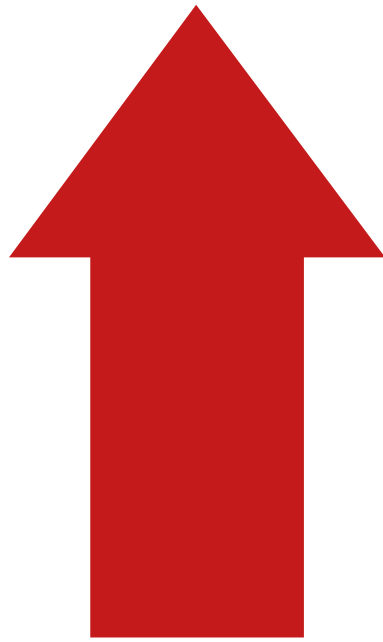
Geöffnet am _____

von _____ bis _____ Uhr

Pfarrei: _____

 **heraus
gerufen**
Wahl der Räte
im Bistum Trier





Wahllokal

Pfarrei:

 **heraus
gerufen**
Wahl der Räte
im Bistum Trier



Pfarrei:

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das vorläufige Wahlergebnis zur Wahl des neuen Kirchengemeinderates bekannt:

In unserer Pfarrei waren wahlberechtigt _____ Katholikinnen und Katholiken.

Davon haben gewählt _____ Katholikinnen und Katholiken.

Dies ist eine Wahlbeteiligung von _____ Prozent.

_____ Personen waren in den Kirchengemeinderat zu wählen.
Gewählt wurden _____ Frauen und _____ Männer.

Allen Wählerinnen und Wählern danken wir herzlich für Ihre Teilnahme an der Wahl.

Dem neuen Kirchengemeinderat wünschen wir schon heute eine gute und gelungene Amtszeit.

_____, den _____

Für den Wahlvorstand _____

Sofortmeldung vorläufiges Wahlergebnis

am _____

**Bitte melden Sie das vorläufige Wahlergebnis am Sonntag, dem 30. Januar 2022
per E-Mail an ihr zuständiges Dekanatsbüro.**

An das Dekanatsbüro Dekanat _____

E-Mail: _____

Hiermit übermitteln wir das vorläufige Wahlergebnis

der Pfarrei _____

Pfarreinummer _____

1. Wahlbeteiligung

Wahlberechtigt waren _____ Katholikinnen und Katholiken.

Gewählt haben _____ Katholikinnen und Katholiken.

Wahlbeteiligung _____ %.

2. Aufgrund der Ordnung waren _____ Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Gewählt wurden _____ Frauen und _____ Männer.

3. Zur Wahl standen _____ Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Die Wahl wurde durchgeführt als Listenwahl Persönlichkeitswahl

5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgte im Wahllokal.

Die Wahl wurde als allgemeine Briefwahl durchgeführt.

*Bitte beachten!
Diese Meldung ersetzt
nicht den Wahlbericht
nach § 17 der Wahl-
ordnung.*

_____, den _____

Unterschrift Wahlvorstand

Pfarrei:

Der Kirchengemeinderat unserer Pfarrei für die Amtszeit 2022 – 2025

Am _____ fand die konstituierende Sitzung unseres
Kirchengemeinderates statt.

Der Kirchengemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorname | Name

Vorname | Name

Als Vorstand wurde gewählt:

Vorsitzende | Vorsitzender: _____

Stellvertreterin | Stellvertreter: _____

Schriftführerin | Schriftführer: _____



Wahlbericht nach § 17 der Wahlordnung für die Wahl des Kirchengemeinderates

1. **Pfarrei:** _____

Dekanat: _____

2. **Die Wahl** wurde am 29./30. Januar 2022 nach der Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte durchgeführt als

Listenwahl **Persönlichkeitswahl**

3. **Stimmabgabe** **im Wahllokal** Die gesamte Wahl wurde als **allgemeine Briefwahl** (§ 7 Wahlordnung) durchgeführt.

4. **Wahlbeteiligung**

Wahlberechtigt waren _____ Katholikinnen und Katholiken.

Gewählt haben _____ Katholikinnen und Katholiken.

Wahlbeteiligung _____ %.

5. **Gemäß der Ordnung** waren _____ **Mitglieder zu wählen.**

Gewählt wurden _____ Frauen und _____ Männer.

6. **Zur Wahl standen** _____ **Kandidatinnen und Kandidaten.**

7. **Feststellung des Wahlergebnisses:**

Abgegebene Stimmzettel*: _____ Davon gültig: _____ ungültig: _____

Liegen nach Prüfung des Wahlergebnisses Bemerkungen oder Einwände des Wahlvorstandes zum endgültigen Wahlergebnis vor: Ja Nein

Wenn ja, welche:

* Alle abgegebenen Stimmzettel gehören zu den Wahlakten des Pfarramtes; die für ungültig erklärten Stimmzettel sind besonders zu kennzeichnen und in einem eigenen Umschlag aufzubewahren.

Das Original
des Wahlberichts un-
mittelbar nach der kon-
stituierenden Sitzung
an das Dekanatsbüro
senden!

Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist darüber hinaus verpflichtet, die Mitglieder des Wahlvorstandes nochmals auf die Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zu belehren.

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/die Wahlbeauftragten/der Wahlvorstand über die Einhaltung des Datenheimnisses informiert worden sind.

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

Vorsitzende | Vorsitzender: _____

Beisitzerin | Beisitzer: _____

10. Konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderates

Am _____ fand die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderates statt.

Hinzuwahlen

Zu den direkt gewählten Mitgliedern wurden folgende Personen in den Kirchengemeinderat hinzugewählt.

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Vorstand des Kirchengemeinderates

In den Vorstand des Kirchengemeinderates wurden gewählt:

Vorsitzende | Vorsitzender: _____

Stellvertreterin | Stellvertreter: _____

Schriftführerin | Schriftführer: _____

11. Die Richtigkeit der Niederschrift und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wird durch die nachfolgenden Unterschriften bescheinigt.

Ort | Datum | Pfarreistempel

Vorsitzende | Vorsitzender

Pfarrer

*Eine Kopie
des Wahlberichts
bei den Pfarrakten
aufbewahren.*

Meldung aller Adressen der Mitglieder des Kirchengemeinderates

Bitte melden Sie die Adressen **unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung**
per E-Mail **an Ihr zuständiges Dekanatsbüro.**

An das Dekanatsbüro des Dekanates:

Name des Dekanates

Kirchengemeinderat der Pfarrei:

Pfarrei

Patronat

Pfarreinummer

Vorsitzende | Vorsitzender:

Name

Vorname

_____	_____
-------	-------

Anschrift

Telefon

E-Mail

_____	_____	_____
-------	-------	-------

Stellvertreterin | Stellvertreter:

Name

Vorname

_____	_____
-------	-------

Anschrift

Telefon

E-Mail

_____	_____	_____
-------	-------	-------

Datum

Unterschrift (Wahlvorstand)

Die Adressen
aller Mitglieder
bitte auf der
folgenden Seite
eintragen

